

Wie darf ein Gesetzestext für die Prüfung kommentiert oder markiert sein?

§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

§ 123

Post-It zitiert die Norm



Anfechtbarkeit

Post-It zitiert die in der Norm verwendete Überschrift



§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

→ §§ 130 ff

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

Im Text wird handschriftlich auf eine andere Norm verwiesen
-> keine Kommentierung (auch nicht auf einem Post-It)



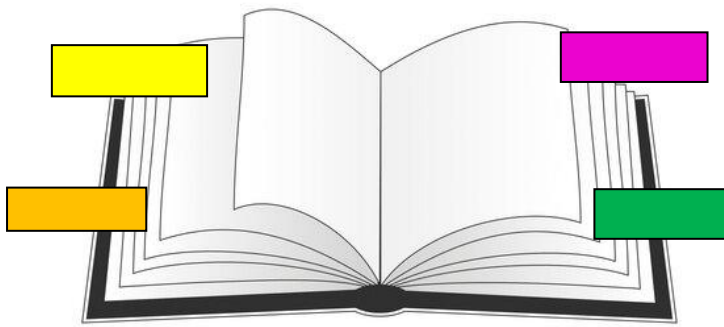
Anfechtbarkeit wegen Täuschung und Drohung



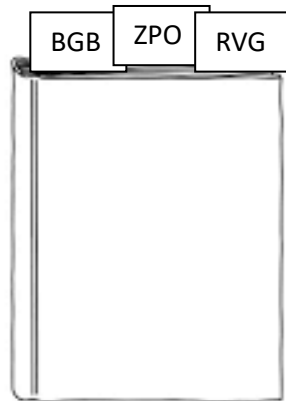
Im Reiter wird die ganze Überschrift verwendet
-> kein Einwothinweis



**Problem
Kennenmüssen**



Verwendung verschiedenfarbiger Post-Its



Verwendung der Gesetzesabkürzungen auf
den Reitern

